



**Rundschreiben 02/21**

**24.02/19.03.2021**

## Inhalt

### **27) Kalkulation**

Muster für die Berechnung des Zuschlagsatzes für lohnggebundene Kosten gewerblicher Arbeitnehmer in Berlin/Brandenburg ab 1. Januar 2021

### **28) Kalkulation**

Muster für die Berechnung des Zuschlagsatzes für gehaltsgebundene Kosten von Angestellten in Berlin/Brandenburg ab 1. Januar 2021

### **29) Entgeltfortzahlung**

Forderungsübergang nach § 6 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG)

### **Anpassung**

**Aufgrund aktueller Änderungen senden wir Ihnen auf diesem Wege eine Anpassung des in der letzten Woche versendeten Kalkulationsrundschreibens mit folgenden Änderungen:**

- 1. Erhöhung der Schwerbehindertenabgabe**
- 2. Tarifliche Sozialkosten Angestellte**

## Anpassung

**Aufgrund aktueller Änderungen senden wir Ihnen auf diesem Wege eine Anpassung des in der letzten Woche versendeten Kalkulationsrundschriftens mit folgenden Änderungen:**

### 1. Erhöhung der Schwerbehindertenabgabe

Für das Erhebungsjahr 2020 (Ausgleichsabgabe fällig bis 31.03.2021) gelten **nicht** die ab dem 01.01.2021 erhöhten Beiträge. Als Hilfe sind die für die Ausgleichsabgabe 2020 gültigen Beiträge dennoch gekennzeichnet zusätzlich dargestellt.

Im Gegensatz zur bisherigen Verfahrensweise liegen der aktuellen Kalkulation der Schwerbehindertenabgabe die zum 01.01.2021 erhöhten Beiträge zugrunde. So können eventuell anfallende Nachzahlungen mit der erst im nächsten Jahr fälligen Ausgleichsabgabe vermieden werden.

Die - in der zur Kalkulation erstellten Excel-Liste - verwendete Formel zur Berechnung der Höhe der Schwerbehindertenabgabe, richtet sich nach der sich aus den gesetzlichen Vorschriften ergebenden Berechnungsmethode. Diese weicht möglicherweise von der Berechnungsmethode, die bei der Erhebung der Schwerbehindertenabgabe durch die zuständige Behörde verwendet wird, ab.

Bei Fragen hierzu wenden Sie sich gerne an Frau Schach oder Frau Theis unter den Telefonnummern 030/860004-53 bzw. 030/860004-22.

### 2. Tarifliche Sozialkosten Angestellte

Aufgrund der Änderungen im Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) ist für Angestellte zukünftig eine zusätzliche monatliche Abgabe von 18,00 € pro Angestellten zur Finanzierung der gestiegenen Kosten im Berufsbildungsverfahren zu zahlen. Die Abgabe ist in allen Bundesländern frühestens ab dem 01.03.2021 fällig. Der genaue Fälligkeitszeitpunkt kann erst benannt werden, wenn das Verfahren zur Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit des Tarifvertrages abgeschlossen ist. Wir werden Sie dazu gesondert informieren.

Sowohl die Anpassungen zur Schwerbehindertenabgabe als auch zu den Tariflichen Sozialkosten sind in der jeweiligen Kalkulationstabelle eingepflegt und deutlich gekennzeichnet. Die Änderungen in der Gesamtauswertung sind entsprechend angepasst.



### 27) **Muster für die Berechnung des Zuschlagsatzes für lohngedundene Kosten gewerblicher Arbeitnehmer in Berlin/Brandenburg ab 1. Januar 2021**

Dem Rundschreiben liegt als Anlage 1 eine unverbindliche und betriebsindividuell zu überprüfende Berechnung bei.

Die Datei liegt aktualisiert auch im Excel-Format vor und kann im Mitgliederbereich unter

Rundschreiben 02/21 → **2021\_Kalkulation\_Gewerbliche.xlsx**

heruntergeladen oder bei Frau Schach und Frau Theis unter den Telefonnummern 030/860004-53 bzw. 030/860004-22 direkt abgerufen werden.

In dieser Musterkalkulation können eigene betriebsindividuelle Werte zur Berechnung eingegeben werden. Die entsprechenden Felder sind farblich hinterlegt.

Die Berechnung beruht auf den Annahmen, die für einen mittelständischen Betrieb des Bauhauptgewerbes mit ca. 20 Arbeitnehmern gelten könnten.

Für die Tarifgebiete Berlin und Brandenburg ergeben sich nachstehende Änderungen:

Tarifgebiet Berlin

lohngebundene Kosten:	Erhöhung	von 81,05 %	auf 81,47 %
Gesamtzuschlag auf Lohn:	Erhöhung	von 201,05 %	auf 201,47%

Tarifgebiet Brandenburg

lohngebundene Kosten:	Verringerung	von 80,09 %	auf 78,17 %
Gesamtzuschlag auf Lohn:	Verringerung	von 225,91 %	auf 223,38 %

**Die Tarifpartner im Baugewerbe haben die zugrunde liegenden Mindestlöhne für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2021 wie folgt festgelegt:**

**ML1 = 12,85 EUR, ML2 = 15,55 EUR für Berlin.**

(Sh/Th)



**28) Muster für die Berechnung des Zuschlagsatzes für gehaltsgebundene Kosten von Angestellten in Berlin/Brandenburg ab 1. Januar 2021**

Als Anlage 2 liegt dem Rundschreiben eine gleichfalls unverbindliche und betriebsindividuell zu überprüfende Berechnung für Angestellte bei.

Die Datei liegt auch im Excel-Format vor und kann im Mitgliederbereich unter

Rundschreiben 02/21 → **2021\_Kalkulation\_Angestellte.xlsx**

heruntergeladen oder bei Frau Schach und Frau Theis unter den Telefonnummern 030/860004-53 bzw. 030/860004-22 direkt abgerufen werden.

Die gehaltsgebundenen Kosten betragen demnach:

Tarifgebiet Berlin:	Verringerung	von 57,44 %	auf 56,63 %
Tarifgebiet Brandenburg:	Verringerung	von 55,06 %	auf 53,81 %

(Sh/Th)



## 29) Forderungsübergang nach § 6 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG)

Als Fortschreibung der letztmalig im Rundschreiben Nr. 02/20 aufgeführten Werte nennen wir (unverbindlich, da \* gegebenenfalls betriebsindividuell nachzuweisen) die neuen, sich für 2021 ergebenden Zuschläge auf Lohn, sofern Erstattung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle durch den Arbeitgeber vom Schädiger bzw. dessen Versicherer gefordert wird. Die Werte sind der Anlage 1 dieses Rundschreibens entnommen, wo die Lohnzuschläge ab Januar 2021 ermittelt wurden. Die Lohnersatzkosten können beim Forderungsübergang nach § 6 EFZG nicht in voller Höhe gefordert werden, weil nach der Rechtsprechung nur solche Leistungen von Dritten zu erhalten sind, die der Arbeitgeber im ausschließlichen Interesse des Arbeitnehmers erbringt. Anerkannt sind hiernach lediglich nachstehende Kosten.

	Berlin-West	Berlin-Ost	Brandenburg
Rentenversicherung, allgemein	9,30 %	9,30 %	9,30 %
Arbeitslosenversicherung	1,20 %	1,20 %	1,20 %
Krankenversicherung	7,95 %	7,95 %	7,95 %
Pflegeversicherung	1,53 %	1,53 %	1,53 %
Sozialkassenbeiträge für			
a) Urlaub	15,40 %	15,40 %	15,40 %
c) Zusatzversorgung	3,00 %	1,10 %	1,10 %
d) Sozialaufwand auf Urlaub	7,46 %	7,46 %	7,05 %
Anteiliges 13. Monatseinkommen * zuzüglich Sozialaufwand, soweit gezahlt	-	-	-
<b>Hieraus ergeben sich ab Januar 2021 (gerundet)</b>	<b><u>45,84 %</u></b>	<b><u>43,94%</u></b>	<b><u>43,53 %</u></b>

Die Übergangsfähigkeit der einzelnen Aufwendungen ist dem Grunde nach durch die Rechtsprechung anerkannt. Der Höhe nach sind die einzelnen Aufwendungen jedoch betriebsindividuell und an die Person des Geschädigten gebunden zu ermitteln. Die Umlagen für die Berufsbildung als Bestandteil der Sozialkassenbeiträge sind nach einer Grundsatzentscheidung des BGH nicht abzugsfähig. Gleiches gilt für die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung und zur Weiterbildungsumlage.

Treten mit Schädigern oder deren Versicherern Schwierigkeiten wegen der Höhe des Zuschlages auf, empfehlen wir unseren Mitgliedern, sich an das Team Recht der FG Bau zu wenden. Frau Rechtsanwältin Sylke Radke (Tel.: 0335/5571630), Herr Rechtsanwalt Clemens Bober (Tel.: 0331/2800791), Herr Ass .jur. Hermann Falke (Tel.: 030/860004-26) und Herr Rechtsanwalt Holger Gültzow (Tel.: 030/860004-56) beraten Sie gern und kompetent.

(Sh/Th)

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Manja Schreiner  
Hauptgeschäftsführerin

Anlagen